

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Reiseversicherung (Debeka-AVB-RV 01/2009)

- Stand 1. Juli 2010 -

Sie als Versicherungsnehmer sind unser Vertragspartner. Versicherte Person können Sie oder jemand anderer sein. Wir als Versicherer erbringen die vertraglich vereinbarten Leistungen.

Die Regelungen nach Teil A Ziffer 1 bis 19 AVB gelten für die Teile B bis E gleichermaßen.

Inhaltsverzeichnis

Teil A Allgemeine Bestimmungen für die Reiseversicherung

Der Versicherungsumfang

- A.1 Wer ist versichert?
- A.2 Wer ist versicherungsfähig?
- A.3 Wann und wo besteht Versicherungsschutz?
- A.4 Was ist bei einer Änderung der Versicherungssumme zu beachten?
- A.5 Ansprüche gegen Dritte

Der Versicherungsfall

- A.6 Was ist ein Versicherungsfall?
- A.7 Wann besteht kein Versicherungsschutz? (Ausschlüsse)
- A.8 Was ist im Versicherungsfall zu tun? (Obliegenheiten)
- A.9 Welche Folgen hat die Nichtbeachtung von Obliegenheiten?
- A.10 Wann sind die Leistungen fällig?
- A.11 In welcher Währung werden die Leistungen erbracht?

Die Versicherungsdauer

- A.12 Wann beginnt und wann endet der Vertrag?

Der Versicherungsbeitrag

- A.13 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten? Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?
- A.14 Wann ändert sich der Beitrag?

Weitere Bestimmungen

- A.15 Wie sind die Rechtsverhältnisse der am Vertrag beteiligten Personen zueinander?
- A.16 Wann verjähren die Ansprüche aus dem Vertrag?
- A.17 Welches Gericht ist zuständig?
- A.18 Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten? Was gilt bei Änderung Ihrer Anschrift?
- A.19 Welches Recht findet Anwendung?

Teil B Reiserücktrittskosten-Versicherung

Der Versicherungsumfang

- B.1 Was ist versichert?
- B.2 Wann besteht Versicherungsschutz?
- B.3 Für welche Fälle besteht Versicherungsschutz? (Versicherungsfälle)
- B.4 Wann besteht kein Versicherungsschutz? (Ausschlüsse)

Der Versicherungsfall

- B.5 Was ist im Versicherungsfall zu tun? (Obliegenheiten)

Weitere Bestimmungen

- B.6 Welche Selbstbeteiligung gibt es?
- B.7 Was gilt im Falle einer Unterversicherung?

Teil C Reiseabbruch-Versicherung

Der Versicherungsumfang

- C.1 Was ist versichert?
- C.2 Wann besteht Versicherungsschutz?
- C.3 Für welche Fälle besteht Versicherungsschutz? (Versicherungsfälle)
- C.4 Wann besteht kein Versicherungsschutz? (Ausschlüsse)

Der Versicherungsfall

- C.5 Was ist im Versicherungsfall zu tun? (Obliegenheiten)

Weitere Bestimmungen

- C.6 Welche Selbstbeteiligung gibt es?
- C.7 Was gilt im Falle einer Unterversicherung?

Teil D Reisegepäck-Versicherung

Der Versicherungsumfang

- D.1 Wann besteht Versicherungsschutz?
- D.2 Was ist versichert? (Versicherte Sachen)
- D.3 Wann und wofür besteht Versicherungsschutz? (Versicherte Gefahren und Schäden)
- D.4 Welche Sachen sind eingeschränkt versichert?
- D.5 Welche Sachen sind nicht versichert?
- D.6 Welche Leistungen werden bis zu welcher Höhe erbracht?
- D.7 Wann besteht kein Versicherungsschutz? (Ausschlüsse)

Der Versicherungsfall

- D.8 Was ist im Versicherungsfall zu tun? (Obliegenheiten)

Weitere Bestimmungen

- D.9 Welche Selbstbeteiligung gibt es?
- D.10 Was gilt im Falle einer Unterversicherung?

Teil E Reiseservice-Versicherung

Der Versicherungsumfang

- E.1 Was ist versichert?
- E.2 Für welche Fälle besteht Versicherungsschutz? (Versicherungsfälle)

Der Versicherungsfall

- E.3 Was ist im Versicherungsfall zu tun? (Obliegenheiten)

Teil A Allgemeine Bestimmungen für die Reiseversicherung

Der Versicherungsumfang

A.1 Wer ist versichert?

A.1.1 Single-Tarif

Versicherte Person ist die im Versicherungsschein namentlich genannte Person sowie deren leibliche Kinder bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres.

A.1.2 Familien-Tarif

Versicherte Personen sind die im Versicherungsschein namentlich genannten Personen sowie deren leibliche Kinder bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres. Für allein reisende Familienmitglieder gelten maximal die Versicherungssummen des entsprechenden Single-Tarifs.

A.2 Wer ist versicherungsfähig?

A.2.1 Versicherungsfähige Personen

Versicherungsfähig sind alle Personen mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland.

A.2.2 Familien

Als Familie gelten maximal zwei in häuslicher Gemeinschaft lebende Erwachsene sowie deren Kinder bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres.

A.2.3 Kinder

Zu den mitversicherten Kindern zählen auch Adoptiv- und Pflegekinder bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres. Für mitversicherte Kinder, die allein reisen, besteht ebenfalls Versicherungsschutz.

A.3 Wann und wo besteht Versicherungsschutz?

A.3.1 Versicherungsschutz

Versicherungsschutz besteht für beliebig viele private Reisen, die innerhalb des versicherten Zeitraums (siehe Abschnitt A.12) stattfinden. Im Rahmen der Reiserücktrittskosten-Versicherung (Teil B) besteht für Reisen, die vor dem versicherten Zeitraum gebucht wurden, Versicherungsschutz, wenn zwischen Vertragsbeginn und planmäßigem Reiseantritt mindestens 30 Tage liegen.

A.3.2 Dauer der versicherten Reise

Versicherungsschutz besteht je versicherter Reise für maximal 42 Tage. Bei einer längeren Reisedauer besteht Versicherungsschutz nur für die ersten 42 Tage der Reise.

Der Versicherungsschutz verlängert sich über den vereinbarten Zeitraum hinaus, wenn sich die planmäßige Beendigung der Reise aus Gründen verzögert, die die versicherte Person nicht zu vertreten hat.

Endet der Versicherungsschutz während der Urlaubsreise, besteht der Versicherungsschutz nur fort, wenn der Vertrag nicht gekündigt ist.

A.3.3 Versicherte Reise

Als Reise im Sinne dieser Versicherungsbedingungen gelten alle Reisen (weltweit) mit mindestens einer Übernachtung. Tagesausflüge gelten dann als Reise, wenn die Entfernung zwischen dem Wohnort der versicherten Person und dem Zielort mehr als 50 km Luftlinie beträgt. Nicht als Reise gelten Fahrten, Gänge und Aufenthalte innerhalb des Wohnorts der versicherten Person sowie der Weg von und zur Arbeit.

A.3.4 Bestandteile einer Reise

Als "eine Reise" gelten alle Reisebausteine und Einzelleistungen, die zeitlich und örtlich aufeinander abgestimmt sind.

A.4 Was ist bei einer Änderung der Versicherungssumme zu beachten?

Entspricht der Gesamtpreis einer gebuchten Reise nicht der vereinbarten Versicherungssumme, können Sie durch Wechsel des Versicherungspakets Ihren Versicherungsschutz anpassen.

A.4.1 Erhöhung der Versicherungssumme

Die Erhöhung der Versicherungssumme ist jederzeit möglich.

A.4.2 Reduzierung der Versicherungssumme

Die Reduzierung der Versicherungssumme ist zu dem von Ihnen gewünschten Zeitpunkt, frühestens jedoch zum Beginn des folgenden Versicherungsjahres, möglich.

A.5 Ansprüche gegen Dritte

A.5.1

Kann im Versicherungsfall eine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden, geht der anderweitige Vertrag diesem Vertrag vor. Wird uns der Versicherungsfall zuerst gemeldet, treten wir in Vorleistung.

A.5.2

Haben Sie oder die versicherte Person Ansprüche gegen Dritte (z. B. Fluggesellschaften, andere Versicherer oder Personen), so gehen diese auf uns im gesetzlichen Umfang über, soweit wir den Schaden ersetzt haben.

A.5.3

Sofern erforderlich, sind Sie oder die versicherte Person verpflichtet, eine Abtretungserklärung uns gegenüber abzugeben.

A.5.4

Geben Sie oder die versicherte Person einen solchen Anspruch oder ein zur Sicherung des Anspruchs dienendes Recht ohne unsere Zustimmung auf, so sind wir insoweit von der Verpflichtung zur Leistung frei, als wir aus dem Anspruch oder dem Recht hätten Ersatz erlangen können.

Der Versicherungsfall

A.6 Was ist ein Versicherungsfall?

Ein Versicherungsfall im Sinne dieser Versicherungsbedingungen ist das Ereignis, das einen unter die Versicherung fallenden Schaden verursacht hat.

A.7 Wann besteht kein Versicherungsschutz? (Ausschlüsse)

Neben den in den Teilen B bis E der Versicherungsbedingungen für die Reiseversicherung aufgeführten Einschränkungen und Ausschlüssen besteht grundsätzlich kein Versicherungsschutz für Schäden,

A.7.1 Täuschung

wenn Sie oder die versicherte Person uns über Umstände zu täuschen versuchen, die Einfluss auf den Grund oder die Höhe der Leistung haben;

A.7.2 Vorsatz

die vorsätzlich durch Sie oder die versicherte Person herbeigeführt werden;

A.7.3 Straftat

die die versicherte Person durch oder während der vorsätzlichen Ausführung einer Straftat oder des vorsätzlichen Versuchs einer Straftat verursacht;

A.7.4 Beschlagnahme/Eingriffe von hoher Hand

durch Beschlagnahme, Entziehung und sonstige Eingriffe von hoher Hand;

- A.7.5 Krieg/Innere Unruhen/Terroranschläge**
die unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse, kriegsähnliche Ereignisse, innere Unruhen und Terroranschläge oder -drohungen verursacht werden;
- Es besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn versicherte Personen während der versicherten Reise überraschend von einem Kriegs- oder Bürgerkriegsereignis betroffen werden. Dieser Versicherungsschutz erlischt am Ende des siebten Tags nach Beginn eines Kriegs oder Bürgerkriegs. Die Erweiterung gilt nicht bei Aufenthalt in Staaten, auf deren Gebiet zur Zeit der Einreise der versicherten Personen bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht oder wo dessen Ausbruch absehbar war. Sie gilt auch nicht für die aktive Teilnahme am Krieg oder Bürgerkrieg sowie für Unfälle.
- A.7.6 Reisewarnungen**
in Ländern, für welche das Auswärtige Amt eine Reise-
warnung ausgesprochen hat;
- A.7.7 Streik**
die unmittelbar oder mittelbar durch Streik und andere
Arbeitskampfmaßnahmen verursacht werden;
- A.7.8 Kernenergie**
die unmittelbar oder mittelbar durch Kernenergie oder
sonstige ionisierende Strahlung verursacht werden;
- A.7.9 Berufliche Tätigkeit**
während der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit.
- A.8 Was ist im Versicherungsfall zu tun? (Obliegenheiten)**
Die vertraglichen Regelungen und Verpflichtungen sowie die daraus abgeleiteten Folgen gelten für Sie und alle versicherten Personen gleichermaßen.
- Ohne Ihre Mitwirkung und die der versicherten Person können wir unsere Leistungen nicht erbringen.
- Grundsätzlich besteht die Verpflichtung,
- A.8.1 Schadenminderungspflicht**
nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
- A.8.2 Anzeigepflicht**
uns unverzüglich unter Angabe aller Einzelheiten von einem Umstand, der eine Leistungspflicht zur Folge haben könnte, vollständig und wahrheitsgemäß zu unterrichten;
- A.8.3 Wahrheitspflicht**
die Ihnen übersandte Schadenanzeige durch Sie oder die versicherte Person wahrheitsgemäß ausgefüllt und unterschrieben unverzüglich an uns zurückzusenden;
- A.8.4 Untersuchungen**
uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe unserer Leistungspflicht zu gestatten;
- A.8.5 Weisungen**
unsere Weisungen zu beachten;
- A.8.6 Unterlagen**
uns die zum Nachweis des Schadens angeforderten Unterlagen im Original und sonstige für die Ermittlung der Leistung maßgeblichen Informationen zur Verfügung zu stellen bzw. darauf hinzuwirken, dass diese erstellt werden und sachdienliche Auskünfte zu erteilen;
- A.8.7 Schweigepflichtentbindung**
Dritte (z. B. Ärzte, die die versicherte Person auch aus anderen Anlässen behandelt oder untersucht haben, sowie andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden) im Bedarfsfall zu ermächtigen, uns die erforderlichen Auskünfte zu erteilen;
- A.8.8 Meldepflicht Polizei**
Schäden durch strafbare Handlungen unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und sich die Anzeige bescheinigen zu lassen;
- A.8.9 Angabe weiterer Versicherungen**
uns auf unsere Aufforderung hin vom Bestehen weiterer Versicherungen, durch die Versicherungsschutz für den vorliegenden Versicherungsfall besteht, sowie von dort geltend gemachten Ansprüchen und erhaltenen Entschädigungen sowie von der Ersatzpflicht anderer Dritter zu informieren;
- A.8.10 Unterstützung**
uns bei der Geltendmachung der aufgrund unserer Leistungen auf uns übergegangenen Ansprüche gegen Dritte zu unterstützen und uns die hierfür benötigten Unterlagen auszuhändigen.
- A.8.11 Weitere Obliegenheiten**
Die weiteren nach einem Leistungsfall jeweils zu beachtenden Obliegenheiten entnehmen Sie bitte den jeweiligen speziellen Teilen B bis E dieser Bedingungen.
- A.9 Welche Folgen hat die Nichtbeachtung von Obliegenheiten?**
- A.9.1 Vorsatz**
Verletzen Sie oder die versicherte Person vorsätzlich eine Obliegenheit, die Sie oder die versicherte Person bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalls gegenüber uns zu erfüllen haben, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- A.9.2 Grobe Fahrlässigkeit**
Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens oder das der versicherten Person entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit müssen Sie beweisen.
- A.9.3 Leistungsfreiheit**
Außer im Falle der Arglist behalten Sie insoweit den Versicherungsschutz, wenn Sie oder die versicherte Person uns nachweisen, dass die Verletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.
- A.9.4 Hinweise**
Verletzen Sie oder die versicherte Person eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungspflicht, so sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.
- A.10 Wann sind die Leistungen fällig?**
- A.10.1 Zahlungstermin**
Haben wir unsere Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Leistung binnen zwei Wochen zu erfolgen.
- A.10.2 Abschlagszahlung**
Einen Monat nach Anzeige des Schadens können Sie als Abschlagszahlung den Betrag verlangen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
- A.11 In welcher Währung werden die Leistungen erbracht?**
- A.11.1** Die Versicherungsleistungen werden in Euro erbracht.
- A.11.2** Die in anderen Währungen entstandenen, von uns zu ersetzenden Kosten werden zum Kurs des Tages, an dem die Belege bei uns eingehen, in Euro umgerechnet. Als Kurs des Tages gilt für gehandelte Währungen der amtliche Devisenkurs Frankfurt, für nicht gehandelte Währungen der Kurs gemäß "Währungen der Welt", Veröffentlichungen der Deutschen Bundesbank, nach jeweils allerneuestem Stand; es sei denn, Sie weisen

durch Bankbeleg nach, dass Sie die zur Bezahlung der Rechnungen notwendigen Devisen zu einem ungünstigeren Kurs erworben haben.

Die Versicherungsdauer

A.12 Wann beginnt und wann endet die Versicherung?

A.12.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich nach Fälligkeit im Sinne von Abschnitt A.13.3.1 zahlen.

A.12.2 Dauer und Ende des Versicherungsvertrags

Die Versicherungsdauer beträgt mindestens ein Jahr. Bei einem Versicherungsbeginn nach dem Ersten eines Monats beginnt das Versicherungsjahr am nächsten Monatsersten. Kurzfristige Versicherungen werden nicht angeboten. Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung in Schriftform zugegangen ist.

Für mitversicherte Kinder endet der Versicherungsschutz spätestens zum Ende des Versicherungsjahres, in dem die versicherte Person das 20. Lebensjahr vollendet, ohne dass es einer gesonderten Mitteilung von uns bedarf.

A.12.3 Kündigung nach Versicherungsfall

Den Vertrag können Sie oder wir nach Eintritt des Versicherungsfalles durch eine Kündigung in Schriftform beenden. Die Kündigung muss Ihnen oder uns spätestens einen Monat nach Anerkennung oder Verweigerung der Leistung zugegangen sein.

Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird.

Eine Kündigung durch uns wird ein Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Der Versicherungsbeitrag

A.13 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten? Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

A.13.1 Zahlungsweise

Die Beiträge sind jährlich im Voraus zu entrichten. Eine monatliche Beitragszahlung ohne Zuschlag ist möglich.

A.13.2 Beitrag und Versicherungssteuer

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben.

A.13.3 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Erster oder einmaliger Beitrag

A.13.3.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheins fällig, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.

A.13.3.2 Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt.

Das gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

A.13.3.3 Rücktritt

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

A.13.4 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag

A.13.4.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

A.13.4.2 Verzug

Wird der Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

Wir werden Sie auf Ihre Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen. Diese Fristsetzung ist nur wirksam, wenn wir darin die rückständigen Beträge des Beitrags sowie Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern und die Rechtsfolgen angeben, die nach den Abschnitten A.13.4.3 und A.13.4.4 mit dem Fristablauf verbunden sind.

Wir sind berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

A.13.4.3 Kein Versicherungsschutz

Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn Sie mit der Zahlungsaufforderung nach Abschnitt A.13.4.2 Absatz 2 darauf hingewiesen wurden.

A.13.4.4 Kündigung

Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn Sie mit der Zahlungsaufforderung nach Abschnitt A.13.4.2 Absatz 2 darauf hingewiesen wurden.

Haben wir gekündigt und zahlen Sie danach innerhalb eines Monats den angemahnten Beitrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

A.13.5 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil Sie die Einzugsermächtigung widerrufen haben, oder haben Sie aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Sie sind zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn Sie von uns hierzu in Textform aufgefordert worden sind.

A.13.6 Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn Sie mit der Zahlung einer Rate in Verzug sind.

Ferner können wir für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

A.13.7 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags haben wir, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz nach Abschnitt A.13.4.3 bestanden hat.

A.14 Wann ändert sich der Beitrag?

A.14.1 Beitragsanpassung
Wir können den Beitrag für bestehende Versicherungsverträge zum Beginn des folgenden Versicherungsjahres ändern.

A.14.2 Kündigung nach Beitragsanpassung
Erhöhen wir den Beitrag, ohne dass wir den Umfang des Versicherungsschutzes ändern, können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

In der Mitteilung über die Beitragsanpassung werden wir Sie in Textform über das Kündigungsrecht informieren. Die Mitteilung muss Ihnen mindestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung vorliegen.

Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

Weitere Bestimmungen

A.15 Wie sind die Rechtsverhältnisse der am Vertrag beteiligten Personen zueinander?

A.15.1 Fremdversicherung
Ist die Reiseversicherung gegen Schäden abgeschlossen, die einen anderen betreffen (Fremdversicherung), steht die Ausübung der Rechte aus dem Vertrag nicht der versicherten Person, sondern Ihnen zu. Sie sind neben der versicherten Person für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

A.15.2 Rechtsnachfolger/Sonstige Anspruchsteller
Alle für Sie geltenden Bestimmungen sind auf Ihren Rechtsnachfolger und sonstige Anspruchsteller anzuwenden.

A.15.3 Übertragung/Verpfändung von Ansprüchen
Die Versicherungsansprüche können vor Fälligkeit ohne unsere Zustimmung weder übertragen noch verpfändet werden.

A.16 Wann verjähren die Ansprüche aus dem Vertrag?

A.16.1 Zeitraum
Die Ansprüche aus der Reiseversicherung verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

A.16.2 Wann ist die Verjährung gehemmt?
Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugeht.

A.17 Welches Gericht ist zuständig?

A.17.1 Klagen gegen den Versicherer
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder dem unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Örtlich zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

A.17.2 Klagen gegen den Versicherungsnehmer
Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie müssen bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist.

A.17.3 Wohnsitz
Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, bestimmt sich abweichend von Abschnitt A.17.2 die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz.

A.18 Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten? Was gilt bei Änderung Ihrer Anschrift?

A.18.1 Mitteilungen
Alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.

A.18.2 Anschriftenänderung
Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte Anschrift.

Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Änderung Ihres Namens.

A.19 Welches Recht findet Anwendung?
Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Teil B Reiserücktrittskosten-Versicherung

Der Versicherungsumfang

B.1 Was ist versichert?
Versicherungsschutz besteht für die nachweislich im Voraus gebuchten Reisen bzw. die folgenden nachweislich im Voraus gebuchten Mietobjekte: Ferienwohnungen, Ferienhäuser, Ferienappartements, Hotelzimmer, Wohnwagen, Wohnmobile, Campingplätze, gemietete Personenkraftwagen sowie Schiffcharter.

Wir leisten Entschädigung bis insgesamt zur Höhe der jeweils vereinbarten Versicherungssumme bei:

B.1.1 Stornierung der Reise;

B.1.2 verspätetem Reiseantritt;

B.1.3 Verspätungen öffentlicher Verkehrsmittel.

B.2 Wann besteht Versicherungsschutz?
Der Versicherungsschutz beginnt mit der Buchung der Reise und endet mit dem Antritt der Reise. Die Reise wird mit Inanspruchnahme der ersten gebuchten (Teil-) Leistung angetreten.

- B.3 Für welche Fälle besteht Versicherungsschutz? (Versicherungsfälle)**
- B.3.1 Stornierung der Reise**
- B.3.1.1** Wir erstatten die vertraglich geschuldeten Stornokosten bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme, sofern
- B.3.1.1.1** eine versicherte Person von einem der unter Abschnitt B.3.1.2 genannten Ereignisse betroffen wird;
- B.3.1.1.2** eine Risikoperson (siehe Abschnitt B.3.1.3) von einem der unter Abschnitt B.3.1.2.1 bis B.3.1.2.3 genannten Ereignisse betroffen wird;
- B.3.1.1.3** die Stornierung aufgrund dieses Ereignisses erfolgte und der versicherten Person die planmäßige Durchführung der Reise deshalb nicht zumutbar oder möglich war.
- B.3.1.2 Versicherte Ereignisse sind:**
- B.3.1.2.1** Tod;
- B.3.1.2.2** schwere Unfallverletzung;
- B.3.1.2.3** unerwartete schwere Erkrankung;
- B.3.1.2.4** Schwangerschaft;
- B.3.1.2.5** Impfunverträglichkeit;
- B.3.1.2.6** Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken;
- B.3.1.2.7** Schaden am Eigentum durch Brand, Explosion, Sturm, Hagel, Blitzschlag, Hochwasser, Überschwemmung, Lawinen, Vulkanausbruch, Erdbeben, Erdbeben oder Straftat eines Dritten, sofern der Schaden erheblich oder die Anwesenheit der versicherten Person zur Schadenfeststellung erforderlich ist. Als erheblich gilt ein Schaden am Eigentum durch die vorgenannten Ereignisse, wenn die Schadenhöhe mindestens 2.500,- Euro beträgt;
- B.3.1.2.8** Verlust des Arbeitsplatzes aufgrund einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung des Arbeitsplatzes durch den Arbeitgeber. Nicht versichert ist der Verlust von Aufträgen oder die Insolvenz bei Selbstständigen;
- B.3.1.2.9** Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses, sofern die versicherte Person bei der Reisebuchung arbeitslos gemeldet war. Nicht versichert sind die Aufnahme von Praktika, betrieblichen Maßnahmen oder Schulungsmaßnahmen jeglicher Art sowie die Arbeitsaufnahme eines Schülers oder Studenten während oder nach der Schul- oder Studienzzeit;
- B.3.1.2.10** Wiederholungen von nicht bestandenen Prüfungen an einer Schule, Universität/Fachhochschule oder an einem College, die wiederholt werden müssen, um eine zeitliche Verlängerung des Schulbesuchs/Studiums zu vermeiden oder den Schul-/Studienabschluss zu erreichen. Voraussetzung ist, dass die versicherte Reise vor dem Termin der nicht bestandenen Prüfung gebucht wurde und der Termin für die Wiederholungsprüfung unerwartet in die versicherte Reisezeit fällt.
- B.3.1.3 Risikopersonen sind:**
- B.3.1.3.1** die Angehörigen einer versicherten Person. Dies sind der Ehe- bzw. Lebenspartner oder Lebensgefährte in häuslicher Gemeinschaft, Kinder, Eltern, Adoptivkinder, Adoptiveltern, Stiefkinder, Stiefeltern, Großeltern, Geschwister, Enkel, Schwiegereltern, Schwiegerkinder und Schwäger der versicherten Person;
- B.3.1.3.2** diejenigen, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige der versicherten Person betreuen (Betreuungspersonen);
- B.3.1.3.3** die Mitreisenden sowie deren Angehörige und Betreuungspersonen, sofern nicht mehr als vier Personen die Reise gemeinsam gebucht haben. Mitreisende Angehörige gelten immer als Risikopersonen.
- B.3.2 Verspäteter Reiseantritt**
- B.3.2.1** Wir erstatten die Mehrkosten für den verspäteten Reiseantritt. Voraussetzung hierfür ist, dass die versicherte Person im Fall der Reisetornierung entsprechend Abschnitt B.3.1 Anspruch auf Versicherungsleistung gehabt hätte.
- B.3.2.1.1** Wir erstatten die nachgewiesenen Mehrkosten bis zur Höhe der Stornokosten, die bei unverzüglicher Stornierung der Reise angefallen wären. Bei der Erstattung wird auf die ursprünglich gebuchte Art und Qualität der Hinreise abgestellt.
- B.3.3 Verspätung öffentlicher Verkehrsmittel**
- B.3.3.1** Wir erstatten die Mehrkosten der Hin- und Rückreise, wenn die versicherte Person infolge der Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels um mindestens zwei Stunden (hierbei wird auf die verspätete Ankunft am Zielort abgestellt) ein Anschlussverkehrsmittel versäumt und deshalb die versicherte Reise verspätet fortsetzen muss.
- B.3.3.1.1** Voraussetzung hierfür ist, dass die Hin- und Rückreise mitgebucht und mitversichert wurden.
- B.3.3.1.2** Wir erstatten die Mehrkosten entsprechend der ursprünglich gebuchten Art und Qualität bis zu 1.500,- Euro je Versicherungsfall.
- B.3.3.1.3** Öffentliche Verkehrsmittel im Sinne dieser Versicherungsbedingungen sind alle für die öffentliche Personenbeförderung zugelassenen Luft-, Land- oder Wasserfahrzeuge. Nicht als öffentliches Verkehrsmittel gelten Transportmittel, die im Rahmen von Rundfahrten/Rundflügen verkehren, sowie Mietwagen und Taxis.
- B.3.3.2** Wir erstatten außerdem die nachgewiesenen Kosten für notwendige und angemessene Aufwendungen (Verpflegung und Unterkunft) im Single-Tarif bis zu 150,- Euro je Versicherungsfall und im Familien-Tarif bis zu 300,- Euro je Versicherungsfall, wenn die Weiterreise der versicherten Person sich wegen einer Verspätung öffentlicher Verkehrsmittel um mindestens zwei Stunden verzögert.
- B.4 Wann besteht kein Versicherungsschutz? (Ausschlüsse)**
- Neben den Ausschlüssen unter Abschnitt A.7 der Allgemeinen Bestimmungen für die Reiseversicherung (Teil A) besteht in der Reiserücktrittskosten-Versicherung für folgende Risiken kein Versicherungsschutz:
- B.4.1 Vorhersehbare Ereignisse**
für Ereignisse, mit denen zur Zeit der Buchung zu rechnen war;
- B.4.2 Bekannte Erkrankungen**
für Erkrankungen, die zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses bekannt und in den letzten sechs Monaten vor Versicherungsabschluss behandelt worden sind. Kontrolluntersuchungen sind davon ausgenommen;
- B.4.3 Reaktion auf Kriegs-/Terrorereignisse**
sofern die Erkrankung eine psychische Reaktion auf ein Kriegereignis, innere Unruhen, einen Terrorakt, ein Flugunglück oder auf die Befürchtung von Kriegereignissen, inneren Unruhen oder Terrorakten ist;
- B.4.4 Psychische Erkrankungen**
bei chronischen psychischen Erkrankungen, auch wenn diese schubweise auftreten.
- Eine chronische psychische Erkrankung liegt vor, wenn sich die versicherte Person aufgrund eines Grundleidens

regelmäßig über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr in ärztlicher oder psychotherapeutischer Behandlung befindet. Zu chronischen Erkrankungen zählen auch solche, die schubweise auftreten;

- B.4.5 Fehlende Reiseunfähigkeit**
wenn der von uns beauftragte Arzt (siehe Abschnitt B.5.3.3) die Reiseunfähigkeit nicht bestätigt;
- B.4.6 Nicht körpereigene Organe/Andere Hilfsmittel**
bei medizinischen Maßnahmen an nicht körpereigenen Organen und anderen Hilfsmitteln (z. B. Herzschrittmacher).

Der Versicherungsfall

- B.5 Was ist im Versicherungsfall zu tun? (Obliegenheiten)**
Neben den Obliegenheiten unter Abschnitt A.8 der Allgemeinen Bestimmungen für die Reiseversicherung (Teil A) müssen Sie und die versicherte Person in der Reiserücktrittskosten-Versicherung Folgendes beachten:
- B.5.1 Unverzügliche Stornierung der Reise**
Damit Sie die unter Abschnitt B.3.1 beschriebene Leistung erhalten können, muss die versicherte Person nach Eintritt des versicherten Rücktrittsgrundes die Reise unverzüglich stornieren, um die Stornokosten möglichst gering zu halten.
- B.5.2 Unterlagen zum Nachweis des versicherten Ereignisses**
Sie oder die versicherte Person müssen uns den Eintritt eines versicherten Ereignisses durch die Vorlage von Buchungsunterlagen und Stornokostenrechnungen im Original nachweisen. Darüber hinaus benötigen wir
- B.5.2.1** im Krankheitsfall, bei schwerer Unfallverletzung, bei Schwangerschaft, bei Impfunverträglichkeit sowie beim Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken eine aussagekräftige ärztliche Bescheinigung mit Diagnose(n);
- B.5.2.2** bei psychiatrischen Erkrankungen eine aussagekräftige ärztliche Bescheinigung eines Facharztes für Psychiatrie/Neurologie;
- B.5.2.3** im Todesfall eine Sterbeurkunde;
- B.5.2.4** bei erheblichen Schäden am Eigentum geeignete Nachweise (z. B. Polizeiprotokoll);
- B.5.2.5** bei Verlust des Arbeitsplatzes das Kündigungsschreiben des Arbeitgebers;
- B.5.2.6** bei Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses den Aufhebungsbescheid des Arbeitsamts und eine Kopie des neuen Arbeitsvertrags als Nachweis für das neue Arbeitsverhältnis;
- B.5.2.7** bei Wiederholungsprüfungen entsprechende Bescheinigungen der Schule, Universität/Fachhochschule oder des Colleges;
- B.5.2.8** bei der Stornierung eines Mietobjekts (siehe Abschnitt B.1 Absatz 1) eine Bestätigung des Vermieters über die Nichtweitervermietbarkeit des Objekts.

Teil C Reiseabbruch-Versicherung

Der Versicherungsumfang

- C.1 Was ist versichert?**
Versicherungsschutz besteht für die nachweislich im Voraus gebuchten Reisen bzw. die folgenden nachweislich im Voraus gebuchten Mietobjekte: Ferienwohnungen, Ferienhäuser, Ferienappartements, Hotelzimmer,

- B.5.3 Weitere Nachweise**
Sie oder die versicherte Person sind zum Nachweis des versicherten Ereignisses auf unser Verlangen außerdem verpflichtet,
- B.5.3.1** eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung sowie ggf. ein fachärztliches Attest einzureichen;
- B.5.3.2** uns das Recht einzuräumen, die Frage der Reiseunfähigkeit infolge einer schweren Unfallverletzung oder einer unerwarteten schweren Erkrankung durch ein fachärztliches Gutachten prüfen zu lassen;
- B.5.3.3** sich durch einen von uns beauftragten Arzt untersuchen zu lassen.
- B.5.4 Verspäteter Reiseantritt**
Bei verspätetem Antritt der Reise sind Sie oder die versicherte Person verpflichtet, die Buchungsstelle unverzüglich zu unterrichten.
- B.5.5 Verspätung öffentlicher Verkehrsmittel**
Sie oder die versicherte Person sind verpflichtet, sich die Verspätung des öffentlichen Verkehrsmittels vom Beförderungsunternehmen bestätigen zu lassen und uns hierüber eine Bescheinigung sowie Buchungsunterlagen und Belege über die Aufwendungen im Original einzureichen.
- B.5.6 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten**
Die Folgen bei Verletzung dieser Obliegenheiten sind unter Abschnitt A.9 der Allgemeinen Bestimmungen für die Reiseversicherung (Teil A) beschrieben.

Weitere Bestimmungen

- B.6 Welche Selbstbeteiligung gibt es?**
Führt das versicherte Ereignis "unerwartete schwere Erkrankung" zu einem Versicherungsfall, beträgt der Selbstbehalt bei Stornierung der Reise sowie bei verspätetem Reiseantritt 20 Prozent des erstattungsfähigen Schadens; mindestens jedoch 25,- Euro pro Person bzw. je versichertes Objekt. Der Selbstbehalt entfällt, sofern aufgrund der unerwartet schweren Erkrankung eine vollstationäre Krankenhausbehandlung erforderlich wurde.
- B.7 Was gilt im Falle einer Unterversicherung?**
- B.7.1 Versicherungswert**
Der Reisepreis darf die vereinbarte Versicherungssumme nicht übersteigen. Kosten für Zusatzprogramme sind mitversichert, wenn der Gesamtreisepreis die Versicherungssumme nicht übersteigt.
- B.7.2 Unterversicherung**
Ist die Versicherungssumme bei Eintritt des Versicherungsfalles niedriger als der Gesamtreisepreis (Unterversicherung), so haften wir für den Schaden nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Gesamtreisepreis. Von diesem Wert wird der Selbstbehalt ermittelt und abgezogen.

Wohnwagen, Wohnmobile, Campingplätze, gemietete Personenkraftwagen sowie Schiffcharter.

Wir leisten Entschädigung bei

- C.1.1** außerplanmäßiger Beendigung der Reise;
- C.1.2** nicht genutzten Reiseleistungen;

- C.1.3** verlängertem Aufenthalt;
- C.1.4** Unterbrechung der Rundreise;
- C.1.5** Elementarereignissen während der Reise.
- C.2** **Wann besteht Versicherungsschutz?**
Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Antritt der Reise und endet mit Beendigung der Reise. Die Reise wird mit Inanspruchnahme der ersten gebuchten (Teil-) Leistung angetreten.
- C.3** **Für welche Fälle besteht Versicherungsschutz? (Versicherungsfälle)**
- C.3.1** **Anspruchsvoraussetzungen**
- C.3.1.1** Wir erstatten die vertraglich geschuldeten Kosten bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme, sofern
- C.3.1.1.1** eine versicherte Person von einem der unter Abschnitt C.3.1.2 genannten Ereignisse betroffen wird;
- C.3.1.1.2** eine Risikoperson (siehe Abschnitt C.3.1.3) von einem der unter Abschnitt C.3.1.2.1 bis C.3.1.2.3 genannten Ereignisse betroffen wird;
- C.3.1.1.3** der Abbruch aufgrund dieses Ereignisses erfolgte und die planmäßige Beendigung der Reise deshalb für die versicherte Person nicht zumutbar oder möglich war.
- C.3.1.2** **Versicherte Ereignisse sind:**
- C.3.1.2.1** Tod;
- C.3.1.2.2** schwere Unfallverletzung;
- C.3.1.2.3** unerwartete schwere Erkrankung;
- C.3.1.2.4** Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken;
- C.3.1.2.5** Schaden am Eigentum durch Brand, Explosion, Sturm, Hagel, Blitzschlag, Hochwasser, Überschwemmung, Lawinen, Vulkanausbruch, Erdbeben, Erdbeben oder Straftat eines Dritten, sofern der Schaden erheblich oder die Anwesenheit der versicherten Person zur Schadenfeststellung erforderlich ist. Als erheblich gilt ein Schaden am Eigentum durch die vorgenannten Ereignisse, wenn die Schadenhöhe mindestens 2.500,- Euro beträgt.
- C.3.1.3** **Risikopersonen sind:**
- C.3.1.3.1** die Angehörigen einer versicherten Person. Dies sind der Ehe- bzw. Lebenspartner oder Lebensgefährtin in häuslicher Gemeinschaft, Kinder, Eltern, Adoptivkinder, Adoptiveltern, Stiefkinder, Stiefeltern, Großeltern, Geschwister, Enkel, Schwiegereltern, Schwiegerkinder und Schwäger der versicherten Person;
- C.3.1.3.2** diejenigen, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige der versicherten Person betreuen (Betreuungspersonen);
- C.3.1.3.3** die Mitreisenden sowie deren Angehörige und Betreuungspersonen, sofern nicht mehr als vier Personen die Reise gemeinsam gebucht haben. Mitreisende Angehörige gelten immer als Risikopersonen.
- C.3.2** **Außerplanmäßige Beendigung der Reise**
- C.3.2.1** Kann die versicherte Reise wegen eines versicherten Ereignisses nicht planmäßig beendet werden, erstatten wir die zusätzlichen Kosten der Rückreise und die hierdurch unmittelbar verursachten sonstigen Mehrkosten, z. B. Übernachtungs- und Verpflegungskosten, sofern die Rückreise mitgebucht und mitversichert wurde. Bei der Erstattung dieser Kosten wird auf die ursprünglich gebuchte Art und Qualität der Rückreise abgestellt.
- C.3.2.2** Wenn abweichend von der gebuchten Reise die Rückreise mit einem Flugzeug erforderlich wird, erstatten wir die Kosten für einen Sitzplatz in der einfachsten Flugzeugklasse.
- C.3.2.3** Nicht erstattet werden die Heilkosten, die Kosten eines Krankenrücktransports, die Kosten für eine Begleitperson und die Überführungskosten einer verstorbenen versicherten Person. Ausgeschlossen sind auch sämtliche Ersatzansprüche von Beförderungsunternehmen wegen von der versicherten Person verursachtem, unplanmäßigem Abweichen von der geplanten Reiseroute (z. B. Notlandung).
- C.3.3** **Nicht genutzte Reiseleistung**
Wir erstatten den anteiligen Reisepreis für die gebuchten und nicht genutzten Reiseleistungen, sofern die Reise wegen eines versicherten Ereignisses vorzeitig abgebrochen wird.
- C.3.3.1** Die Leistung berechnet sich aus dem Gesamtreisepreis. Es werden die nicht genutzten Reisetage zu den Gesamtreisetagen ins Verhältnis gesetzt. An- und Abreisetag werden jeweils als volle Reisetage mitgerechnet.
- C.3.4** **Verlängerter Aufenthalt**
Wird die versicherte Person oder eine mitreisende Risikoperson aufgrund schwerer Unfallverletzung oder unerwarteter schwerer Erkrankung während der versicherten Reise transportunfähig und kann sie deshalb die versicherte Reise nicht planmäßig beenden, erstatten wir je Versicherungsfall die nachgewiesenen Kosten, die der versicherten Person für die Unterkunft entstehen
- C.3.4.1** bis zu 1.500,- Euro, sofern eine mitreisende Risikoperson sich in stationärer Behandlung befindet oder
- C.3.4.2** bis zu 750,- Euro, sofern lediglich eine ambulante Behandlung der versicherten Person oder einer mitreisenden Risikoperson erfolgt.
- C.3.4.3** Voraussetzung hierfür ist, dass die Unterkunft mitgebucht und mitversichert wurde. Bei Erstattung der Kosten wird auf die ursprünglich gebuchte Qualität abgestellt.
- C.3.4.4** Nicht erstattet werden die Heilkosten und die Kosten für die stationäre Unterbringung.
- C.3.5** **Unterbrochene Rundreise**
Wir erstatten die Nachreisekosten zum Wiederanschluss an die Reisegruppe, wenn die versicherte Person der gebuchten Rundreise wegen eines versicherten Ereignisses vorübergehend nicht folgen kann. Erstattet werden die Nachreisekosten maximal bis zum Wert der noch nicht genutzten Reiseleistungen.
- Ausgeschlossen sind sämtliche Ersatzansprüche von Beförderungsunternehmen wegen von der versicherten Person verursachtem, unplanmäßigem Abweichen von der geplanten Reiseroute (z. B. Notlandung).
- C.3.6** **Elementarereignisse während der Reise**
Kann die versicherte Reise wegen Brand, Explosion, Sturm, Hagel, Blitzschlag, Hochwasser, Überschwemmung, Lawinen, Vulkanausbruch, Erdbeben oder Erdbeben am Urlaubsort nicht planmäßig beendet werden oder ist die Anwesenheit der versicherten Person an ihrem Wohnort wegen eines dieser Ereignisse zwingend erforderlich, erstatten wir die Mehrkosten der außerplanmäßigen Rückreise und des verlängerten Aufenthalts. Voraussetzung hierfür ist, dass die Unterkunft bzw. die Rückreise mitgebucht und mitversichert wurden. Bei Erstattung der Kosten wird auf die ursprünglich gebuchte Art und Qualität abgestellt.
- C.4** **Wann besteht kein Versicherungsschutz? (Ausschlüsse)**
Neben den Ausschlüssen unter Abschnitt A.7 der Allgemeinen Bestimmungen für die Reiseversicherung (Teil A) besteht in der Reiseabbruch-Versicherung für folgende Risiken kein Versicherungsschutz:

- C.4.1 Vorhersehbare Ereignisse**
für Ereignisse, mit denen zur Zeit der Buchung zu rechnen war;
- C.4.2 Bekannte Erkrankungen**
für Erkrankungen, die zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses bekannt und in den letzten sechs Monaten vor Versicherungsabschluss behandelt worden sind. Kontrolluntersuchungen sind davon ausgenommen;
- C.4.3 Reaktion auf Kriegs-/Terrorereignisse**
sofern die Erkrankung eine psychische Reaktion auf ein Kriegseignis, innere Unruhen, einen Terrorakt, ein Flugunglück oder auf die Befürchtung von Kriegseignissen, inneren Unruhen oder Terrorakten ist;
- C.4.4 Psychische Erkrankungen**
bei chronischen psychischen Erkrankungen, auch wenn diese schubweise auftreten.
- Eine chronische psychische Erkrankung liegt vor, wenn sich die versicherte Person aufgrund eines Grundleidens regelmäßig über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr in ärztlicher oder psychotherapeutischer Behandlung befindet. Zu chronischen Erkrankungen zählen auch solche, die schubweise auftreten;
- C.4.5 Nicht körpereigene Organe/Andere Hilfsmittel**
bei medizinischen Maßnahmen an nicht körpereigenen Organen und anderen Hilfsmitteln (z. B. Herzschrittmacher).
- C.4.6 Vermögensfolgeschäden**

Der Versicherungsfall

- C.5 Was ist im Versicherungsfall zu tun? (Obliegenheiten)**
Neben den Obliegenheiten unter Abschnitt A.8 der Allgemeinen Bestimmungen für die Reiseversicherung (Teil A) müssen Sie und die versicherte Person in der Reiseabbruch-Versicherung Folgendes beachten:
- C.5.1 Unterlagen zum Nachweis des versicherten Ereignisses**
Sie oder die versicherte Person müssen uns den Eintritt eines versicherten Ereignisses durch die Vorlage von Buchungsunterlagen und Rechnungen im Original nachweisen. Darüber hinaus benötigen wir
- C.5.1.1** im Krankheitsfall, bei schwerer Unfallverletzung sowie beim Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken eine aussagekräftige ärztliche Bescheinigung mit Diagnose(n);

Teil D Reisegepäck-Versicherung

Der Versicherungsumfang

- D.1 Wann besteht Versicherungsschutz?**
Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem zum Zwecke des unverzüglichen Antritts der Reise versicherte Sachen aus der Wohnung der versicherten Person entfernt werden, und endet, sobald die versicherten Sachen dort wieder eintreffen.
- Wird bei Reisen im Kraftfahrzeug das Reisegepäck nicht unverzüglich nach der Ankunft vor der ständigen Wohnung entladen, so endet der Versicherungsschutz bereits bei Ankunft.
- D.2 Was ist versichert? (Versicherte Sachen)**
Als versichertes privates Reisegepäck gelten
- D.2.1 Sachen des persönlichen Reisebedarfs**
sämtliche Sachen des persönlichen Reisebedarfs, die während einer Reise mitgeführt, am Körper oder in der

- C.5.1.2** bei psychiatrischen Erkrankungen eine aussagekräftige ärztliche Bescheinigung eines Facharztes für Psychiatrie/Neurologie;
- C.5.1.3** im Todesfall eine Sterbeurkunde;
- C.5.1.4** bei erheblichen Schäden am Eigentum oder durch Elementarereignisse geeignete Nachweise (z. B. Polizeiprotokoll).
- C.5.2 Weitere Nachweise**
Sie oder die versicherte Person sind zum Nachweis des versicherten Ereignisses auf unser Verlangen außerdem verpflichtet, uns das Recht einzuräumen, die Frage der Transportunfähigkeit infolge einer schweren Unfallverletzung oder einer unerwarteten schweren Erkrankung durch ein fachärztliches Gutachten prüfen zu lassen.
- C.5.3 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten**
Die Folgen bei Verletzung dieser Obliegenheiten sind unter Abschnitt A.9 der Allgemeinen Bestimmungen für die Reiseversicherung (Teil A) beschrieben.

Weitere Bestimmungen

- C.6 Welche Selbstbeteiligung gibt es?**
Führt das versicherte Ereignis "unerwartete schwere Erkrankung" zu einem Versicherungsfall, beträgt der Selbstbehalt bei außerplanmäßiger Beendigung der Reise, bei nicht genutzten Reiseleistungen, bei verlängertem Aufenthalt sowie bei unterbrochener Rundreise 20 Prozent des erstattungsfähigen Schadens; mindestens jedoch 25,- Euro je Person bzw. je versichertes Objekt. Der Selbstbehalt entfällt, sofern aufgrund der unerwartet schweren Erkrankung eine vollstationäre Krankenhausbehandlung erforderlich wurde.
- C.7 Was gilt im Falle einer Unterversicherung?**
- C.7.1 Versicherungswert**
Der Reisepreis darf die vereinbarte Versicherungssumme nicht übersteigen. Kosten für Zusatzprogramme sind mitversichert, wenn der Gesamtreisepreis die Versicherungssumme nicht übersteigt.
- C.7.2 Unterversicherung**
Ist die Versicherungssumme bei Eintritt des Versicherungsfalles niedriger als der Gesamtreisepreis (Unterversicherung), so haften wir für den Schaden nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Gesamtreisepreis. Von diesem Wert wird der Selbstbehalt ermittelt und abgezogen.

Kleidung getragen oder durch ein übliches Transportmittel befördert werden;

- D.2.2 Geschenke/Reiseandenken**
Geschenke und Reiseandenken, die auf der Reise erworben werden.
- D.3 Wann und wofür besteht Versicherungsschutz? (Versicherte Gefahren und Schäden)**
Versicherungsschutz besteht
- D.3.1 Aufgegebenes Reisegepäck**
für aufgegebenes/in Fremdgewahrsam gegebenes Reisegepäck (mit Ausnahme der in Abschnitt D.4.2.1 genannten Gegenstände), wenn dieses abhanden kommt, zerstört oder beschädigt wird, während es sich im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens, Beherbergungsbetriebs, Gepäckträgers oder einer Gepäckaufbewahrung befindet;

- D.3.2 Verspätet ausgeliefertes Reisegepäck**
für nachgewiesene Aufwendungen der notwendigen Ersatzkäufe, bis zur unter Abschnitt D.6.2.2.5 genannten Entschädigungsgrenze, wenn Reisegepäck durch ein Beförderungsunternehmen nicht fristgerecht ausgeliefert wird (mit Ausnahme der in Abschnitt D.4.2.1 genannten Gegenstände), d. h. den Bestimmungsort nicht am selben Tag wie die versicherte Person erreicht (Lieferfristüberschreitung);
- D.3.3 Mitgeführtes Reisegepäck**
während der übrigen Reisezeit, wenn Reisegepäck abhanden kommt, zerstört oder beschädigt wird durch
- D.3.3.1** strafbare Handlungen Dritter, hierzu zählen Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, räuberische Erpressung, Mute oder Böswilligkeit Dritter (vorsätzliche Sachbeschädigung);
- D.3.3.2** Transportmittelunfall (z. B. Verkehrsunfall) oder Unfall der versicherten Person;
- D.3.3.3** Elementarereignisse, hierzu zählen Brand, Explosion, Sturm, Hagel, Blitzschlag, Hochwasser, Überschwemmung, Lawinen, Vulkanausbruch, Erdbeben und Erdbeben.
- D.4 Welche Sachen sind eingeschränkt versichert?**
- D.4.1 Sportgeräte**
Sportgeräte (z. B. Wellenbretter, Segelsurfgeräte, Fahrräder, Golf- und Tauchausrüstungen) jeweils mit Zubehör sind nur versichert, solange sie sich nicht in bestimmungsgemäßem Gebrauch befinden und gegen Wegnahme (z. B. durch ein Schloss; ein Fahrrad-Speichenschloss genügt nicht) gesichert sind.
- D.4.2 Wertsachen**
- D.4.2.1** Als Wertsachen gelten:
- Uhren, Schmucksachen, Gegenstände aus Edelmetall oder Edelsteinen
 - Pelze
 - Musikinstrumente
 - Fernsehgeräte, Radios, tragbare CD-/DVD-Player, MP3-Player jeweils mit Zubehör
 - Foto-, Filmapparate und tragbare Videosysteme jeweils mit Zubehör
 - Mobiltelefone mit Zubehör
 - EDV-Geräte inkl. Software, Organiser und Spielkonsolen mit Zubehör
- D.4.2.2** Wertsachen sind nur versichert, solange sie bestimmungsgemäß getragen bzw. benutzt werden oder in persönlichem Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt werden oder sich in einem ordnungsgemäß verschlossenen Raum eines Gebäudes oder eines Passagierschiffs befinden. Uhren, Schmucksachen, Gegenstände aus Edelmetall oder Edelsteinen jedoch nur, solange sie außerdem in einem verschlossenen Behältnis untergebracht sind, das erhöhte Sicherheit auch gegen die Wegnahme des Behältnisses selbst bietet.
- D.4.2.3** Wertsachen in unbeaufsichtigten Kraftfahrzeugen oder Anhängern, Wohnmobilen, Wohnwagen, Wassersportfahrzeugen und Zelten sind nicht versichert.
- D.4.2.4** Wertsachen in aufgegebenem Gepäck sind nicht versichert.
- D.4.3 Sachen in unbeaufsichtigten Kraftfahrzeugen, Wohnmobilen, Wohnwagen, Wassersportfahrzeugen und beim Zelten**
- D.4.3.1 Beaufsichtigung**
Als Beaufsichtigung gilt nur die ständige Anwesenheit der versicherten Person oder einer von ihr beauftragten Vertrauensperson beim zu sichernden Objekt, nicht jedoch z. B. die Bewachung eines zur allgemeinen Benutzung offenstehenden Platzes, Hafens oder Ähnlichem.
- D.4.3.2 Kraftfahrzeuge, Anhänger und Wassersportfahrzeuge**
- D.4.3.2.1** Versicherungsschutz in unbeaufsichtigt abgestellten Kraftfahrzeugen, Anhängern oder Wassersportfahrzeugen bei strafbaren Handlungen Dritter (z. B. Diebstahl, Einbruchdiebstahl, vorsätzliche Sachbeschädigung) besteht nur, wenn sich das Reisegepäck in einem fest umschlossenen und durch Verschluss gesicherten Innen- oder Kofferraum oder einer verschlossenen Dachgepäckbox des Kraftfahrzeugs bzw. in einem fest umschlossenen und durch Sicherheitsschloss gesicherten Innenraum (Kajüte, Packkiste o. Ä.) des Wassersportfahrzeugs befindet.
- D.4.3.2.2** Versicherungsschutz besteht nur, wenn nachweislich
- der Schaden tagsüber zwischen 6:00 und 22:00 Uhr eingetreten ist oder
 - der Schaden während einer Fahrtunterbrechung von nicht länger als zwei Stunden eingetreten ist oder
 - das Kraftfahrzeug/der Anhänger in einer abgeschlossenen Garage - Parkhäuser oder Tiefgaragen, die zur allgemeinen Benutzung stehen, genügen nicht - abgestellt war.
- D.4.3.3 Wohnmobile und Wohnwagen**
Versicherungsschutz in unbeaufsichtigt abgestellten Wohnmobilen oder Wohnwagen bei strafbaren Handlungen Dritter besteht nur, wenn das Wohnmobil/der Wohnwagen mit einem Sicherheitsschloss und gegen Einsicht von außen gesichert war.
- D.4.3.4 Zelten**
- D.4.3.4.1** Versicherungsschutz für Schäden am Reisegepäck während des Zeltens bei strafbaren Handlungen Dritter besteht nur auf offiziellen (von Behörden, Vereinen oder privaten Unternehmern eingerichteten) Campingplätzen.
- D.4.3.4.2** Werden Sachen unbeaufsichtigt im Zelt zurückgelassen, so besteht Versicherungsschutz für Schäden durch strafbare Handlungen Dritter nur, wenn nachweislich der Schaden tagsüber zwischen 6:00 und 22:00 Uhr eingetreten und das Zelt geschlossen war.
- D.5 Welche Sachen sind nicht versichert?**
Nicht versichert sind
- D.5.1** Gegenstände, die üblicherweise nur zu beruflichen Zwecken mitgeführt oder während der Reise erworben werden, wie z. B. Musterkollektionen, Wirtschaftsgüter oder sonstige Artikel, die der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit dienen;
- D.5.2** Bargeld, Schecks, Scheckkarten, Kreditkarten, Wertpapiere, Telefonkarten, Briefmarken, Coupons und Gutscheine;
- D.5.3** Fahrkarten, Eintrittskarten, Urkunden und Dokumente aller Art mit Ausnahme von amtlichen Ausweisen und Visa;
- D.5.4** Gegenstände mit überwiegender Kunst- oder Liebhaberwert, Gemälde, Antiquitäten, Glas und Porzellan;
- D.5.5** Sehhilfen, Hörgeräte, Prothesen jeder Art;
- D.5.6** motorgetriebene Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge inkl. Hängegleiter, Gleitflieger und Fallschirme, jeweils mit Zubehör (auch Anhänger und Außenbordmotoren);
- D.5.7** Tiere;
- D.5.8** Schusswaffen jeder Art inkl. Zubehör.

- D.6 Welche Leistungen werden bis zu welcher Höhe erbracht?**
- D.6.1 Art der Leistung**
Ersetzt werden, abzüglich Leistungen von Dritten gemäß Abschnitt A.5 der Allgemeinen Bestimmungen für die Reiseversicherung (Teil A)
- D.6.1.1** für zerstörte oder abhanden gekommene Sachen deren Zeitwert.

Als Zeitwert gilt derjenige Betrag, der allgemein erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art und Güte anzuschaffen, abzüglich eines dem Zustand der versicherten Sachen (Alter, Abnutzung, Gebrauch etc.) entsprechenden Betrags;
- D.6.1.2** für beschädigte und reparaturfähige Sachen die notwendigen Reparaturkosten und ggf. eine bleibende Wertminderung, höchstens jedoch der Zeitwert;
- D.6.1.3** für Filme, Bild-, Ton- und Datenträger der Materialwert;
- D.6.1.4** die amtlichen Gebühren für die Wiederbeschaffung von Personalausweisen, Reisepässen, Kraftfahrzeugpapieren, sonstigen Ausweispapieren und Visa.
- D.6.2 Höhe der Leistung**
- D.6.2.1** Sofern in Abschnitt D.6.2.2 nichts anderes bestimmt ist, leisten wir eine Entschädigung bis insgesamt zur Höhe der jeweils vereinbarten Versicherungssumme.
- D.6.2.2** Nachstehende Schäden sind wie folgt begrenzt:
- D.6.2.2.1** Schäden an Uhren, Schmucksachen, Gegenständen aus Edelmetall oder Edelsteinen, Pelzen, Musikinstrumenten, Fernsehgeräten, Radios, tragbaren CD-/DVD-Playern, MP3-Playern jeweils mit Zubehör, Mobiltelefonen mit Zubehör, Foto-, Filmapparaten und tragbaren Videosystemen jeweils mit Zubehör werden je Versicherungsfall insgesamt mit höchstens 50 Prozent der vereinbarten Versicherungssumme ersetzt.
- D.6.2.2.2** Schäden an EDV-Geräten inkl. Software, Organismen und Spielkonsolen mit Zubehör werden je Versicherungsfall bis insgesamt 500,- Euro ersetzt.
- D.6.2.2.3** Schäden an Geschenken und Reiseandenken, die auf der Reise erworben wurden, werden je Versicherungsfall bis maximal zehn Prozent der vereinbarten Versicherungssumme ersetzt werden.
- D.6.2.2.4** Schäden an Sportgeräten einschließlich Zubehör werden je Versicherungsfall jeweils bis zu 500,- Euro ersetzt.
- D.6.2.2.5** Bei Schäden durch Lieferfristüberschreitung (Abschnitt D.3.2) werden die nachgewiesenen Aufwendungen für notwendige Ersatzkäufe im Single-Tarif bis zu 250,- Euro, im Familien-Tarif bis zu 500,- Euro ersetzt.
- D.7 Wann besteht kein Versicherungsschutz? (Ausschlüsse)**
Neben den Ausschlüssen unter Abschnitt A.7 der Allgemeinen Bestimmungen für die Reiseversicherung (Teil A) besteht in der Reisegepäck-Versicherung für folgende Risiken kein Versicherungsschutz:
- D.7.1** für Schäden durch Vergessen, Verlieren, Liegen-, Stehen- oder Hängenlassen;
- D.7.2** für Schäden, die verursacht werden durch die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Sachen, Abnutzung oder Verschleiß;
- D.7.3** Witterungseinflüsse;
- D.7.4** Vermögensfolgeschäden.

Der Versicherungsfall

- D.8 Was ist im Versicherungsfall zu tun? (Obliegenheiten)**
Neben den Obliegenheiten unter Abschnitt A.8 der Allgemeinen Bestimmungen für die Reiseversicherung (Teil A) müssen Sie und die versicherte Person in der Reisegepäck-Versicherung Folgendes beachten:
- D.8.1 Schäden am aufgegebenen/in Fremdgewahrsam gegebenes Reisegepäck**
Schäden, die im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens (einschließlich Schäden durch nicht fristgerechte Auslieferung), Beherbergungsbetriebs oder Gepäckaufbewahrungsbetriebs eingetreten sind, müssen diesem unverzüglich gemeldet werden. Uns ist hierüber eine Bescheinigung einzureichen.

Bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden ist das Beförderungsunternehmen unverzüglich nach der Entdeckung aufzufordern, den Schaden zu bescheinigen. Hierbei sind die jeweiligen Reklamationsfristen zu berücksichtigen.
- D.8.2 Ansprüche gegen Dritte**
Ersatzansprüche gegen Dritte (z. B. Bahn, Post, Fluggesellschaft, Beherbergungsbetrieb) sind form- und fristgerecht geltend zu machen oder rechtzeitig auf uns zu übertragen, damit wir diese form- und fristgerecht geltend machen können.
- D.8.3 Strafbare Handlungen Dritter**
Schäden durch strafbare Handlungen (z. B. Einbruchdiebstahl, Raub, vorsätzliche Sachbeschädigung) sowie Brandschäden müssen unverzüglich der zuständigen oder nächsterreichbaren Polizeidienststelle unter Einreichung einer Liste aller in Verlust geratener Sachen angezeigt werden. Sie oder die versicherte Person haben sich dies polizeilich bescheinigen zu lassen. Uns ist das vollständige Polizeiprotokoll vorzulegen.
- D.8.4 Nachweis Reise**
Sie oder die versicherte Person müssen auf Verlangen einen schriftlichen Nachweis erbringen, dass sich der Schaden auf einer versicherten Reise ereignet hat.
- D.8.5 Schadenanzeige/Liste**
Die von uns übersandte Schadenanzeige müssen Sie oder die versicherte Person wahrheitsgemäß ausfüllen und uns unterschrieben unverzüglich zurücksenden zusammen mit einem Verzeichnis und den Anschaffungsrechnungen im Original über alle vom Versicherungsschutz umfassten abhanden gekommenen, beschädigten oder zerstörten Sachen.
Weicht die bei der Polizei eingereichte Liste von der uns eingereichten Liste ab, so besteht im Leistungsfall nur für die versicherten Sachen ein Anspruch auf Entschädigung, die gegenüber der Polizei als abhanden gekommen oder beschädigt gemeldet worden sind.

Sie oder die versicherte Person müssen auf Verlangen ein Verzeichnis über alle zum Schadenzeitpunkt noch vorhandenen Sachen einreichen.
- D.8.6 Zusendung beschädigter Sachen**
Uns sind auf Verlangen alle beschädigten Sachen auf Ihre Kosten zuzusenden.
- D.8.7 Verspätet ausgeliefertes Gepäck**
Sie oder die versicherte Person sind verpflichtet, sich die Verspätung des Reisegepäcks vom Beförderungsunternehmen bestätigen zu lassen und uns hierüber eine Bescheinigung sowie Buchungsunterlagen und Belege über die Aufwendungen im Original einzureichen.
- D.8.8 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten**
Die Folgen bei Verletzung dieser Obliegenheiten sind unter Abschnitt A.9 der Allgemeinen Bestimmungen für die Reiseversicherung (Teil A) beschrieben.

Weitere Bestimmungen

- D.9 Welche Selbstbeteiligung gibt es?**
- D.9.1 Höhe des Selbstbehalts**
Der Selbstbehalt beträgt je Versicherungsfall 100,- Euro.
- D.9.2 Der Selbstbehalt entfällt, sofern**
- D.9.2.1** der Schaden am Reisegepäck entstanden ist, während es bei einer Fluggesellschaft aufgegeben war oder
- D.9.2.2** Sie oder die versicherte Person den Schadenfall vorab einem anderen Leistungsträger zur Erstattung eingereicht haben und dieser sich an der Schadenregulierung beteiligt.

Teil E Reiseservice-Versicherung

Der Versicherungsumfang

- E.1 Was ist versichert?**
Wir erbringen durch unsere Notrufzentrale im 24-Stunden Notruf-Service Beistandsleistungen in medizinischen und nicht medizinischen Notfällen, die der versicherten Person während der Reise im Ausland zustoßen. Bei Reisen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbringen wir Beistandsleistungen in nicht medizinischen Notfällen.
- E.2 Für welche Fälle besteht Versicherungsschutz? (Versicherungsfälle)**
- E.2.1 Medizinische Notfälle**
- E.2.1.1 Ambulante Behandlung**
Wir informieren auf Anfrage vor und während der Reise über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung der versicherten Person. Soweit möglich, benennen wir einen Deutsch oder Englisch sprechenden Arzt und stellen, soweit erforderlich, die Verbindung zwischen dem Hausarzt der versicherten Person und dem behandelnden Arzt her und tragen die hierdurch entstehenden Kosten.
- E.2.1.2 Krankenhausbehandlung**
Wird die versicherte Person wegen einer Krankheit oder der Folgen eines Unfalls in einem Krankenhaus stationär behandelt, erbringen wir folgende Leistungen:
- E.2.1.2.1 Betreuung**
Wir stellen über einen von uns beauftragten Arzt Kontakt zu den behandelnden Krankenhausärzten sowie ggf. zum Hausarzt der versicherten Person her und sorgen für die Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten. Auf Wunsch informieren wir die Angehörigen der versicherten Person. Die Kosten werden von uns getragen.
- E.2.1.2.2 Krankenbesuch während des Krankenhausaufenthalts einer versicherten Person**
Dauert der Krankenhausaufenthalt voraussichtlich länger als fünf Tage, organisieren wir auf Wunsch die Reise einer der versicherten Person nahestehenden Person zum Ort des Krankenhausaufenthalts und von dort zurück zum Wohnort. Wir übernehmen die Kosten des Beförderungsmittels.
- E.2.1.2.3 Hotelkosten während des Krankenhausaufenthalts einer versicherten Person**
Für die Dauer des Krankenhausaufenthalts der versicherten Person übernehmen wir die Unterbringungskosten (nicht Speisen und Getränke) der der versicherten Person nahestehenden Person bis zu 1.500,- Euro.
- E.2.1.3 Arzneimittelversand**
Benötigt die versicherte Person ärztlich verordnete Arzneimittel, die ihr auf der Reise abhanden gekommen

D.10 Was gilt im Falle einer Unterversicherung?

- D.10.1 Versicherungswert**
Der Versicherungswert des gesamten Reisegepäcks soll der vereinbarten Versicherungssumme entsprechen. Auf der Reise erworbene Geschenke und Reiseandenken bleiben unberücksichtigt.
- D.10.2 Unterversicherung**
Ist die Versicherungssumme bei Eintritt des Versicherungsfalles niedriger als der Versicherungswert (Unterversicherung), so haften wir für den Schaden nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert. Von diesem Wert wird gegebenenfalls der Selbstbehalt abgezogen.

sind, übernehmen wir in Abstimmung mit dem Hausarzt der versicherten Person die Beschaffung der Ersatzpräparate und ihre Übersendung an die versicherte Person. Die Kosten der Ersatzpräparate hat die versicherte Person binnen eines Monats nach Beendigung der Reise an uns zurückzuerstatten.

E.2.1.4 Kinder

- E.2.1.4.1 Betreuung mitreisender minderjähriger Kinder**
Wir organisieren und bezahlen zusätzlich die Betreuung der minderjährigen Kinder, welche die Reise allein fortsetzen oder abbrechen müssen, sofern alle Betreuungspersonen oder die einzige an der Reise teilnehmende Betreuungsperson der mitreisenden minderjährigen Kinder die Reise aufgrund von Tod, schwerem Unfall oder unerwarteter schwerer Erkrankung nicht planmäßig beenden können.

Als minderjährig im Sinne dieser Bedingungen gelten Kinder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

E.2.1.4.2 Rückholung von Kindern

- Ist eine Betreuung entsprechend Abschnitt E.2.1.4.1 nicht möglich oder sinnvoll, organisieren wir die Rückreise der minderjährigen Kinder zum Wohnort und übernehmen gegenüber der ursprünglich geplanten Rückreise entstehende Mehrkosten.

E.2.2 Nicht medizinische Notfälle

- E.2.2.1 Reiseabbruch/Verspätete Rückreise**
Wir organisieren die Rückreise, wenn die versicherte Person die Reise nicht planmäßig beenden kann, weil sie selbst oder eine unter Abschnitt C.3.1.3 der Reiseabbruch-Versicherung (Teil C) genannte Risikoperson von einem der nachstehenden Ereignisse betroffen ist:
- Tod
 - schwere Unfallverletzung
 - unerwartete schwere Erkrankung.

E.2.2.2 Verlust

- E.2.2.2.1 Reisezahlungsmittel**
Gerät die versicherte Person aufgrund von Diebstahl, Raub oder sonstigem Abhandenkommen ihrer Reisezahlungsmittel in eine finanzielle Notlage, so stellen wir den Kontakt zur Hausbank her.

- a) Soweit erforderlich, helfen wir bei der Übermittlung des von der Hausbank zur Verfügung gestellten Betrags.
- b) Ist eine Kontaktaufnahme zur Hausbank nicht binnen 24 Stunden möglich, stellen wir der versicherten Person ein Darlehen bis zu 1.500,- Euro zur Verfügung. Dieser Betrag ist binnen eines Monats nach Auszahlung an uns zurückzuzahlen.

- E.2.2.2.2 Kredit- und EC-Karten**
Bei Verlust von Kredit- und EC-Karten helfen wir der versicherten Person bei der Sperrung der Karten. Wir haften jedoch nicht für den ordnungsgemäßen Vollzug der Sperrung und für die trotz Sperrung entstehenden Vermögensschäden.
- E.2.2.2.3 Reisedokumente**
Bei Verlust der Reisedokumente sind wir der versicherten Person bei der Ersatzbeschaffung behilflich.
- E.2.2.2.4 Reisegepäck**
Bei Verlust von Reisegepäck helfen wir der versicherten Person bei dessen Auffindung.
- E.2.2.3 Umbuchungen**
- E.2.2.3.1 Verspätung, Ausfall, Versäumen eines Flugs oder eines sonstigen gebuchten Verkehrsmittels**
Kommt es zur Verspätung oder zum Ausfall eines Flugs oder eines sonstigen gebuchten Verkehrsmittels oder versäumt die versicherte Person ein solches, sind wir bei Umbuchungen behilflich. Auf Wunsch der versicherten Person informieren wir Dritte über die Änderung des geplanten Reiseverlaufs.
- E.2.2.3.2 Überbuchung**
Kann die versicherte Person wegen Überbuchung des Beförderungsmittels die gebuchte Reise nicht wie geplant antreten oder fortsetzen, sind wir bei Umbuchungen behilflich.
- E.2.2.3.3 Außerplanmäßige Rückreise**
Bei jeder außerplanmäßigen Rückreise wegen eines Notfalls, auch aufgrund eines nicht versicherten Ereignisses, sind wir bei Umbuchungen behilflich.
- E.2.2.4 Information**
- E.2.2.4.1 Information Dritter**
Bei Änderungen im Reiseverlauf oder bei einer aktuellen Notlage der versicherten Person bemühen wir uns auf deren Wunsch um die Informationsweitergabe an die Angehörigen oder den Arbeitgeber.
- E.2.2.4.2 Informationen und Sicherheitshinweise**
Auf Anfrage der versicherten Person erteilen wir Auskunft über
- a) die nächstgelegene diplomatische Vertretung (Anschrift und telefonische Erreichbarkeit);
 - b) Reisewarnungen und Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland.

E.2.2.5 Reiseruf
Wenn die versicherte Person während der Reise nicht erreicht werden kann, bemühen wir uns um einen Reiseruf durch den Rundfunk und übernehmen hierfür die Kosten.

E.2.2.6 Strafverfolgungsmaßnahmen
Wird die versicherte Person mit Haft bedroht oder verhaftet, sind wir bei der Vermittlung eines Anwalts und eines Dolmetschers behilflich.

Wir strecken Gerichts-, Anwalts- und Dolmetscherkosten bis insgesamt 2.500,- Euro sowie ggf. eine Strafkautions bis 12.500,- Euro vor. Die versicherte Person hat die verauslagten Beträge spätestens drei Monate nach Auszahlung an uns zurückzuzahlen.

E.2.2.7 Psychologische Hilfestellung
Gerät die versicherte Person während der Reise in eine akute Notsituation, in der sie psychologischen Beistand benötigt, leisten wir eine erste psychologische Hilfestellung.

Der Versicherungsfall

E.3 Was ist im Versicherungsfall zu tun? (Obliegenheiten)
Neben den Obliegenheiten unter Abschnitt A.8 der Allgemeinen Bestimmungen für die Reiseversicherung (Teil A) müssen Sie und die versicherte Person in der Reiseservice-Versicherung Folgendes beachten:

E.3.1 Unverzügliche Meldung
Voraussetzung für die Erbringung der Beistandsleistungen ist, dass Sie, die versicherte Person oder ein Beauftragter sich nach Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich mit unserer Notrufzentrale in Verbindung setzt und das weitere Vorgehen mit ihr abstimmt.

E.3.2 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten
Die Folgen bei Verletzung dieser Obliegenheiten ist unter Abschnitt A.9 der Allgemeinen Bestimmungen für die Reiseversicherung (Teil A) beschrieben.